

Einreicher: Der Landrat

Datum: 13.08.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 20/2015

Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha

001 Die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss

25.08.2015

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt

25.08.2015

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt

22.09.2015

Kreisausschuss

28.09.2015

Kreistag Gotha

30.09.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der zulässige Vierjahreszeitraum für eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation endet nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürKAG zum 31.12.2015. Somit muss für den Zeitraum ab 01.01.2016 eine neue Kalkulation erstellt werden.

Grundlage hierfür bildet die Abfallsatzung des Landkreises Gotha.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit die Quersubventionierung der Kosten für die Bioabfallentsorgung bemängelt. Diese ist zwar zulässig, jedoch gründet die Entscheidung auf dem Vorhandensein einer Einheitsgrundgebühr für alle Gebührenpflichtigen. Im Landkreis wird aktuell keine Einheitsgebühr verwendet, sondern getrennt nach Eigenkompostierung und Biotonnennutzern unterschieden.

Ziel bei der Ausgestaltung der Gebührenkalkulation war es, die Müllgebühren möglichst konstant zu halten und gleichzeitig den finanziellen Spielraum zu nutzen, den Service im Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wie die Freigabe der Sperrmüllmenge und die Anzahl der Wertstoffhöfe im Landkreis zu verbessern.

B. Lösung

Die Abfallgebührensatzung wurde überarbeitet.

Die im Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes gegebenen Hinweise und Beanstandungen vom 28.04.2011 und 21.07.2015 wurden berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2019 durch die ECONUM Unternehmensberatung GmbH erstellt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Im Detail sind alle Änderungen mit den konkreten Begründungen der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gegenüberstellung der Gebührensatzung zu entnehmen.

Die wichtigsten Veränderungen sind

- Reduzierung der Gebühren für die Biotonnenbenutzer und bei der Grünschnittabgabe für Anschlussnehmer
- eine vollkommen zusatzgebührenfreie Anlieferungsmöglichkeit für Sperrmüll

Der Entwurf der Abfallgebührensatzung und die Gebührenkalkulation wurden dem Landesverwaltungsamt zur Vorprüfung vorgelegt und mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

C. Alternativen
keine

D. Kosten

Die Beschlussfassung hat kostenmäßig keine Auswirkung auf den Haushalt des Landkreises Gotha, da das Gebührenaufkommen für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und deshalb ein separater Gebührenhaushalt geführt wird.

E. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührensatzung ist gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO der Kreistag zuständig.

Anlagen: